

KiTa-Ordnung

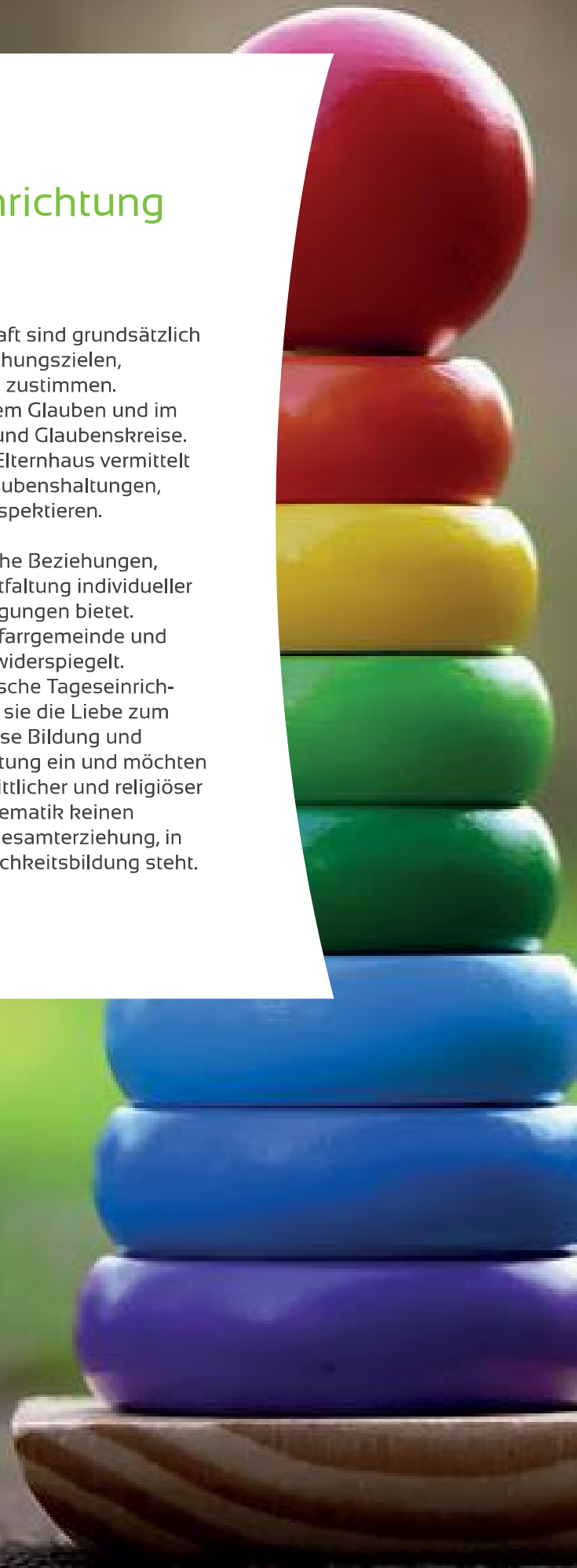


Ordnung der Kindertageseinrichtung

Vorwort

Die Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft sind grundsätzlich offen für Kinder aller Familien, die den allgemeinen Erziehungszielen, basierend auf dem christlichen Welt- und Menschenbild, zustimmen. Uns sind alle Kinder willkommen, denn ein Leben aus dem Glauben und im liebevollen Miteinander ist das Fundament aller Kultur- und Glaubenskreise. Wir achten die religiöse Überzeugung, die dem Kind im Elternhaus vermittelt wird. Umgekehrt erwarten wir von den Eltern anderer Glaubenshaltungen, dass sie das religiöse Angebot unserer Einrichtungen respektieren.

Kinder brauchen einen Lebensraum, der ihnen verlässliche Beziehungen, Geborgenheit und Zuwendung garantiert und der zur Entfaltung individueller und sozialer Fähigkeiten genügend Freiräume und Anregungen bietet. Die katholische Kindertageseinrichtung ist ein Teil der Pfarrgemeinde und ein Ort der Begegnung, der das Leben in der Gemeinde widerspiegelt. Im Miteinander des Lebens und Glaubens ist die katholische Tageseinrichtung für Kinder neben dem Elternhaus ein Raum, in dem sie die Liebe zum Nächsten und den Glauben erleben. Wir beziehen religiöse Bildung und Glaubenserziehung in den Alltag der Kindertageseinrichtung ein und möchten im Zusammenwirken mit den Eltern eine Grundlegung sittlicher und religiöser Wertvorstellungen entfalten. Dabei stellt die religiöse Thematik keinen eigenen Lernbereich dar, sondern ist integraler Teil der Gesamterziehung, in deren Mittelpunkt die ganzheitliche elementare Persönlichkeitsbildung steht.



§ 1 Aufgaben der Kindertageseinrichtung

Die katholische Kindertageseinrichtung unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an und fördert Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen. Eventuelle Entwicklungsmängel sollen ausgeglichen werden.

Leitziel aller pädagogischen Arbeit in der katholischen Kindertageseinrichtung ist der beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der die Entscheidung an die Leitung der Kindertageseinrichtung delegieren kann.
- (2) Am ersten Besuchstag muss eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung vorliegen. Die Bescheinigung hat insbesondere Auskunft darüber zu geben, ob Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bestehen. Die Bescheinigung soll nicht älter als 4 Wochen sein. Die Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung entfällt, wenn die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung nachgewiesen wird.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs mit den Eltern. Hierbei werden die Eltern über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert.
- (2) Ein Anspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung besteht erst, wenn zwischen den Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist.

§ 4 Öffnungszeiten, Buchungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden vom Träger nach Anhörung der Leitung der Kindertageseinrichtung und ggf. des Elternbeirats festgelegt und bspw. durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, bekannt gegeben.
- (3) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten die benötigte tägliche Nutzungszeit buchen. Die gewählte Buchungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kindertagesstättenjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauf folgenden Jahres). Den Eltern ist eine unterjährige Änderung der gewählten Buchungszeit mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Monatsende möglich, sofern gesetzliche Rechtsgrundlagen, insbesondere die in § 14 genannten, nicht entgegenstehen. Das Änderungsverlangen muss schriftlich an die Kindertageseinrichtung gerichtet werden.
- (4) Die Eltern bestätigen dem Träger mit einem schriftlichen Buchungsbeleg die Nutzungszeit.
- (5) Die Eltern sind gehalten, die Öffnungszeiten und vereinbarten Buchungszeiten einzuhalten. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.

§ 5 Schließzeiten

- (1) Die Tage, an denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger festgelegt und den Eltern vor Beginn des Kindertagesstättenjahres schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen sowie an Fort- und Weiterbildungstagen des Personals.
- (3) Muss der Träger aus dringenden betrieblichen Gründen die Kindertageseinrichtung vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Ein dringender Grund ist z. B. die Anordnung durch eine staatliche Behörde oder ein nicht vom Träger zu verantwortender immenser Personalausfall. Für Schäden, die hierdurch nicht grob fahrlässig verursacht werden, ist ein Regressanspruch ausgeschlossen.

§ 6 Beitrag

- (1) Der Beitrag für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist für das gesamte Kindertagesstättenjahr zu bezahlen, auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung, längerer Abwesenheit des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeiten und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung. Zusätzlich können u. a. Beiträge für Verpflegung oder Spielgeld erhoben werden.
- (2) Der Beitrag wird in zwölf monatlichen Beiträgen erhoben. Der Beitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens am 3. Werktag auf dem Konto des Trägers eingegangen sein.
- (3) Der Beitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung durch Überweisung oder Barzahlung erfolgen.
- (4) Der Träger ist berechtigt, den Beitrag zu Beginn eines jeden Kindertagesstättenjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Beitrages auch während des laufenden Kindertagesstättenjahres vorgenommen werden. Die Anpassungen werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern durch Aushang oder Rundschreiben folgt.
- (5) Eine zeitweise Abmeldung von der Essensverpflegung ist analog den Regelungen des § 4 Abs. 3, S. 3 möglich.
- (6) Bei Ablauf einer befristeten Kostenübernahme durch die Gemeinde, dem Jugendamt oder Sozialamt oder bei einem noch offenen Antragsverfahren sind die geschuldeten Beiträge von den Eltern zu leisten. Der Träger der Kindertageseinrichtung verpflichtet sich nicht, in Vorleistung zu gehen.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig dieselbe oder eine andere Kindertageseinrichtung des Trägers, können Ermäßigungen beim Elternbeitrag gewährt werden. Übersteigt die Ermäßigung den zu zahlenden Grundbeitrag für die Betreuung des Kindes, erfolgt keine Anrechnung auf zweckgebundene zusätzliche Beiträge, wie bspw. Verpflegungs- oder Spielgeld.
- (2) Die Ermäßigung wird grundsätzlich beim Beitrag des ältesten Kindes in Abzug gebracht.

§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger hat durch Aufnahme des Kindes die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde. Der Träger ist berechtigt, die vertragliche Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal zu übertragen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die von den Eltern gewünschte Buchungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Kindertageseinrichtung betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechnigte Person.
- (3) Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal ebenfalls nicht gewährleistet werden.
- (4) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein in die Kindertageseinrichtung kommt bzw. nach Hause geht oder ein Bus der Kindertageseinrichtung die Kinder bringt oder holt. Soll ein Kind den Heimweg alleine antreten dürfen, so ist hierfür die vorherige schriftliche Erklärung der Eltern erforderlich.
- (5) Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind dem Personal der Kindertageseinrichtung schriftlich und im Voraus zu benennen. Soll das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Erklärung durch die Eltern erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend. Die abholberechnigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und den Ausweis vorzuzeigen.

§ 9 Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Arbeit zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Kindertageseinrichtung bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher an den Elternabenden regelmäßig teilnehmen und die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.
- (2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die private und nach Möglichkeit dienstliche Telefonnummer anzugeben, unter der sie erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Eltern sind nach Art. 26a BayKiBiG verpflichtet, Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Umzug erfolgt. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Eltern auf diese Mitteilungspflicht und die Folgen eines Verstoßes (Bußgeld nach Art. 26b BayKiBiG) hinzuweisen.

§ 10 Krankheitsfälle

- (1) Maßgebend für Regelungen in Krankheitsfällen, zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- (2) Erkrankungen des Kindes sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

meldepflichtig sind, wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Kopfläuse, Masern, Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, Salmonellen, Windpocken sowie übertragbare Darm-, Haut- oder Augenerkrankungen. Kinder, die verdächtig sind, an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt zu sein oder daran erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

- (3) Bei Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Mögliche dafür anfallende Kosten werden vom Träger nicht erstattet.
- (5) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen oder durch ein ärztliches Attest zu bescheinigen, z. B. Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (6) Ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, werden nur nach Vorlage der ärztlichen Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Kindertageseinrichtung verabreicht.

§ 11 Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Kinder sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und zurück, während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb deren Grundstücks.
- (2) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.
- (3) Für in die Kindertageseinrichtung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

§ 12 Kündigung des Aufnahmevertrages

- (1) Über die Bestimmungen im Betreuungsvertrag hinaus kann der Träger den Aufnahmevertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn
 - das Kind außerhalb der Schulferienzeiten mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - die Eltern mit der Bezahlung des Beitrages über 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen. Eine solche Pflichtverletzung liegt bspw. vor, wenn trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen wird.
 - eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
 - das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Kindertageseinrichtung nicht geleistet werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.

- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit oder die Personalsituation (Anstellungsschlüssel bzw. Fachkraftquote) die wirtschaftliche Führung der Kindertageseinrichtung (Sicherung der Zuschussvoraussetzungen) beeinträchtigt.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Datenschutz

(1) Der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis wird durch die Anordnungen über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft gewährleistet, die die bayerischen (Erz-)Diözesen in ihren jeweiligen Amtsblättern (2003/2004) veröffentlicht haben. Demzufolge sind für die von den Mitarbeitern in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 2-4; VIII §§ 62-68, X §§ 67-80, §§83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG).

(2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung der Fördermittel bereitzustellen.

(3) Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen in der Einrichtung angewendet werden.

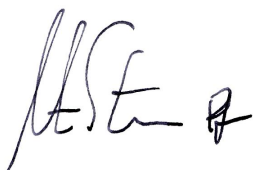
(4) Eine Weitergabe von Daten an Grundschulen oder Fachdienststellen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern erfolgen.

§ 14 Rechtsgrundlagen

Für die Arbeit in der katholischen Kindertageseinrichtung gelten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) und sonstige einschlägige rechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung der Kindertageseinrichtung tritt mit dem 01.09.2020 in Kraft.



Pfarrer Matthias Stepper
stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Erläuterung:

Der in dieser Ordnung der Kindertageseinrichtung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)

Das Kindertagesstättenjahr erstreckt sich vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres.



**Gesamtkirchengemeinde
Katholisches Dekanat Fürth**

Friedrich-Ebert-Straße 5
90766 Fürth
gkg.fuerth@erzbistum-bamberg.de
www.gkg-fuerth.de